

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE NÜZIDERS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19. Dezember 2025

## 9. Verordnung: Entschädigungsverordnung

### Verordnung der Gemeinde Nüziders über eine Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Entschädigung der Gemeindeorgane (Entschädigungsverordnung)

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2025 wird gem. Bezugesetz 1998, LGBL.Nr. 3/1998, die Verordnung der Gemeindevertretung vom 18.03.1998 und die Änderung vom 30.03.2001 über die Festsetzung der Entschädigung der Gemeindeorgane geändert und wie folgt ergänzt:

#### § 7

#### Entfall der Wertsicherung

Die vorgesehene Wertsicherung zum 01.01.2026 entfällt.


#### Anlagen:

Anlage 1 Entschädigungsverordnung in Kraft seit 01.07.1998

Anlage 2 Änderung der Entschädigungsverordnung in Kraft seit 19.04.2001

#### Der Bürgermeister:

Florian Thomeßl-Huber

	Unterzeichner	Gemeinde Nüziders
	Datum	2025-12-19T14:14:37+01:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung</a> verfügbar.

Zahl: 101/98

## **VERORDNUNG**

### **über die Festsetzung der Entschädigung der Gemeindeorgane**

Auf Grund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 6.3.1998 wird gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Zif. 11 in Verbindung mit § 30 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. bzw. dem 2. Abschnitt des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Entschädigungen**

1) Monatsbezüge erhalten:

- a) der Bürgermeister im Ausmaß von 50 v.H.
- b) der Vizebürgermeister im Ausmaß von 6,875 v.H.
- d) die Mitglieder des Gemeindevorstandes, ausgenommen der Bürgermeister und der Vizebürgermeister, im Ausmaß von 3,438 v.H.

des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 3/1998.

2) Der Monatsbezug gemäß Abs. 1 lit. a gebührt 14 x jährlich. Dabei sind die Sonderzahlungen (13. und 14: Bezug) in vier gleichen Teilen für das jeweilige Kalendervierteljahr zugleich mit dem Monatsbezug für den März, den Juni, den September und den Dezember auszuführen.

Die Monatsbezüge gemäß Abs. 1 lit. b bis d gebühren 12 x jährlich.

3) Wird die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt - ausgenommen im Fall des Todes durch das Organ - gebührt in diesem Monat nur für jeden Tag der Funktionsausübung ein Dreißigstel des Bezuges.

4) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung - ausgenommen der Bürgermeister, Vizebürgermeister und die Gemeinderäte - gebührt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und von Unterausschüssen sowie an sonstigen Beratungen und Begehungen folgendes Sitzungsgeld:

a) Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und von Unterausschüssen:

In der Funktion als Obmann oder als Schriftführer: 0,20' v.H.

In der Funktion als Gemeindevertreter bzw. Ersatzmann: 0,16 v.H.

eines Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 3/1998.

b) Teilnahme an Beratungen, Begehungen, Verhandlungen, Schulungen etc:

In der Dauer von bis 2 Stunden: 0,16 v.H.

In der Dauer von bis 4 Stunden: 0,20 v.H.

In der Dauer von bis 6 Stunden: 0,48' v.H.

In der Dauer von bis 8 Stunden und mehr 0,64' v.H.

eines Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 3/1998.

Die Regelung über die Gewährung des Sitzungsgeldes gilt sinngemäß auch für die Abgabekommission und für die Berufungskommission

- 5) Der Bürgermeister, der Vizebürgermeister sowie die Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane haben Anspruch auf Reisegebühren entsprechend den für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften.
- 6) Die Monatsbezüge für den Bürgermeister, Vizebürgermeister, der Mitglieder des Gemeindevorstandes sind im voraus jeweils am Monatsersten, oder wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Die Funktionsentschädigung gemäß Abs. 4 werden jeweils am Jahresende und die Fahrtkosten gemäß Abs. 5 nach Anfall zur Auszahlung gebracht.

## **§ 2 Wertsicherung**

Die Entschädigungen nach § 1 ändern sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997.

## **§ 3 Verwendung von Begriffen**

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.7.1998 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisher gültige Verordnung der Gemeindevertretung über die Festsetzung der Entschädigung für die Gemeindeorgane vom 18.12.1989 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Nüziders, am 18.3.1998

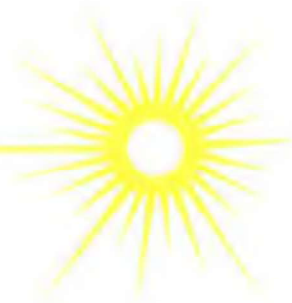
  
Eugen Zech

Angeschlagen am: 18.3.1998

Abgenommen am: 2.4.1998



Unterzeichner	Gemeinde Nüziders
Datum	2025-12-19T14:14:48+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung</a> verfügbar.



Sekretariat

Zahl 003-3  
Lothar Frei  
Dw. 72  
12.04.01

## VERORDNUNG

der Gemeinde Nüziders über eine Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Entschädigung der Gemeindeorgane

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 30.3.2001 beschlossen, die Verordnung der Gemeindevertretung vom 18.3.1998 über die Festsetzung der Entschädigung der Gemeindeorgane auf Grund des Bezugesetzes 1998, LGBL. Nr. 3/1998, i.d.g.F. wie folgt abzuändern:

1. Der § 1 Abs. 4 hat zu entfallen.
2. Der § 5 hat zu lauten:  
Der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben Anspruch auf Reisegebühren entsprechend den für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften.
3. Der § 6 hat zu lauten:  
Die Monatsbezüge für den Bürgermeister, den Vizebürgermeister und der Mitglieder des Gemeindevorstandes sind im Voraus am Monatsersten, oder wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Die Fahrtkosten gem. Abs. 5 werden nach Anfall zur Auszahlung gebracht.

Diese Verordnung tritt mit 19.4.2001 in Kraft.

Der Bürgermeister

Eugen Zech



An der Amtstafel  
angeschlagen am: 18.4.2001  
abgenommen am: 02.5.2001



Unterzeichner	Gemeinde Nüziders
Datum	2025-12-19T14:14:56+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung</a> verfügbar.